



**Tauch-Sport-Club Friedrichshafen**  
**eine Abteilung der TSG Ailingen e.V.**  
**— Abteilungs- Beitragsordnung —**



## **§1 Grundlagen**

- ( 1 ) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in zwei Teile:
  - a. Beiträge an den Hauptverein TSG Ailingen e.V. Diese Beiträge werden entsprechend der Hauptvereinssatzung durch den Hauptverein festgesetzt und direkt bei den Mitgliedern eingezogen.
  - b. Beiträge an die Abteilung. Diese Beiträge werden entsprechend der jeweils gültigen Abteilungsordnung gemäß §4.1 von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt zusammen mit dem Einzug des Hauptvereinsbeitrages ebenfalls durch den Hauptverein und wird von diesem an die Abteilung überwiesen.
- ( 2 ) Die Beiträge zur Mitgliedschaft in der Abteilung Tauch-Sport-Club-Friedrichshafen in der TSG Ailingen e.V. (TSCFA) werden aufgrund der jeweilig gültigen Abteilungsbeitragsordnung erhoben.

## **§2 Beitragspflicht**

- ( 1 ) Beitragspflichtig sind alle Abteilungsmitglieder entsprechend §3 dieser Abteilungsbeitragsordnung.
- ( 2 ) Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 01. des Monats nach Aufnahme in die Abteilung Tauch-Sport-Club Friedrichshafen der TSG Ailingen e.V.

### §3 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

- ( 1 ) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

TSCF	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Ehrenmitglied	0 €	-
Aktiv Erwachsene	110 €	100 €
Aktiv Ehepartner	90 €	100 €
Passiv Erwachsene	60 €	0 €
Aktiv Jugend bis 18 Jahre	55 €	0 €
Aktiv Familie Ein oder beide Elternteile von jugendlichen Mitgliedern müssen selbst nicht Mitglieder des Vereins, beziehungsweise der Abteilung sein. Der Familienbeitrag wird ab 3 Mitgliedern pro Familie – Verwandtschaft 1. Grades – gewährt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des minderjährigen Mitglieds.	235 €	150 €
Zweitmitgliedschaft	60 €	0 €
Aktiv Student / Schüler / Azubi 18. bis 27. Lebensjahr	85 €	80 €
Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli eines Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.		

- ( 2 ) Der reduzierte Jahresbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten kann nur gegen die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt werden.
- ( 3 ) Für Teilnehmer an der Füllgemeinschaft:

	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
<u>Für Teilnehmer an der Füllgemeinschaft</u> Unkostenbeitragspauschale ( <b>keine</b> unterjährige Staffelung) für das Füllen von Luft (nach DIN EN 12021) an der clubeigenen Füllanlage pro Kalenderjahr.	45 €	0 €

- ( 4 ) Generell ist eine Erstattung/Rückzahlung von getätigten Aufnahmegebühren oder Beiträgen nicht möglich.

### §4 Statusänderung der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Bei einer Statusänderung der Mitgliedschaft in der Abteilung wird der Jahresbeitrag an den neuen Status angepasst.
- ( 2 ) Bei einer Statusänderung der Mitgliedschaft in der Abteilung ist keine weitere Aufnahmegebühr fällig, sofern bereits eine Aufnahmegebühr entrichtet wurde. Jugendliche Mitglieder und Zweitmitglieder sind ebenfalls von der Zahlung einer Aufnahmegebühr bei einem Statuswechsel befreit.

## **§ 5 Beitragsentrichtung**

- ( 1 ) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens der TSG Ailingen e.V.. Jedes Mitglied hat dem TSG Ailingen e.V. ein Sepamandat zu erteilen. Das Sepamandat ist im Aufnahmeantrag enthalten. Bestehende Einzugsermächtigungen werden in Sepamandate umgewandelt. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist. Änderungen der Bankverbindung sind dem Abteilungsvorstand rechtzeitig anzuzeigen.
- ( 2 ) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.

## **§ 6 Beitragsfälligkeit**

- ( 1 ) Der Beitrag ist zum 31. Januar des Beitragsjahres fällig.
- ( 2 ) Bei Neumitgliedern sind Beitrag und entsprechend Aufnahmegebühr gemäß §3 zum 01. des dem Aufnahmemonat folgenden Monats fällig.

## **§ 7 Verzugsfolgen**

- ( 1 ) Bleibt das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag bis zum Beginn des zweiten Quartals im Rückstand, kann vom Abteilungsvorstand, beziehungsweise vom Vorstand der TSG Ailingen e.V. gemäß der Satzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden.

## **§ 8 Ausnahmeregelung**

- ( 1 ) Der Vereinsvorstand behält sich vor in begründeten Einzelfällen eine davon abweichende Regelung zu beschließen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsbeitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Friedrichshafen, den 01.06.2022